

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI ZÜRICH 9 – STATUTEN

I. ZIEL

Art. 1

Das Ziel der SP Zürich 9 ist die Überwindung jeder Form der Unterdrückung und Ausbeutung. Die SP Zürich 9 kämpft für die Verwirklichung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch nach seinen Neigungen und Fähigkeiten frei zu entfalten vermag. Die SP Zürich 9 richtet sich dabei nach den Inhalten, wie sie im Parteiprogramm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) festgelegt sind.

II. RECHTSFORMEN UND VERTRETUNG

Art. 2

Die SP Zürich 9 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist eine Sektion der SP Stadt Zürich, des Kantons Zürich und der SPS. Sie anerkennt deren Statuten.

Art. 3

Dritten gegenüber wird die SP Zürich 9 durch ihre Organe vertreten. Die Vertretung kann auch einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Voraussetzungen

Mitglied der SP Zürich 9 kann werden, wer die vorliegenden Statuten und das Parteiprogramm der SPS anerkennt.

Die Mitgliedschaft bei der SP Zürich 9 ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei nicht vereinbar.

Art. 5: Mitgliedschaftserwerb

Die SP Kanton Zürich kann Neumitglieder aufnehmen - der Vorstand der SP Zürich 9 hat ein Vetorecht.

Wird die Aufnahme verweigert, so kann der Antragsteller / die Antragstellerin innert 10 Tagen an die Geschäftsleitung des Kantons Zürich gelangen.

Art. 6: Austritt

Das austrittswillige Mitglied hat seine Absicht schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen.

Der Austritt hat unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Der Austritt befreit nicht von der Begleichung fälliger Mitgliederbeiträge und anderer fälliger Verbindlichkeiten gegenüber der Partei.

Art. 7: Ausschluss

Aus der SP Zürich 9 kann ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich den Statuten , dem Parteiprogramm oder den Beschlüssen der Partei zuwiderhandelt oder die Parteiinteressen ernstlich gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschlussantrag ist mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Das auszuschliessende Mitglied ist unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes zur entsprechenden Mitgliederversammlung einzuladen. Es hat das Recht, angehört zu werden.

Der Ausschluss ist dem / der Betroffenen schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid kann der / die Betroffene innert 10 Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung bei der Delegiertenversammlung der SP des Kantons Zürich Rekurs erheben.

Der Ausschluss befreit nicht von der Begleichung fälliger Mitgliederbeiträge und anderer fälliger Verbindlichkeiten der Partei gegenüber.

Art. 8: Streichung aus der Mitgliederliste

Aus der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss gestrichen werden, wer seinen Verbindlichkeiten der Partei gegenüber, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, mehr als ein Jahr in Verzug ist. Gegen diese Streichung kann der / die Betroffene innert 10 Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung Rekurs bei der Geschäftsleitung des Kantons Zürich erklären.

IV. PARTEIORGANE

Art. 9

Die Organe der Partei sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 10: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende April statt. Der Termin ist spätestens 1 Monat im Voraus bekanntzugeben.

Die Einladung zur Generalversammlung hat auf dem Zirkulationsweg oder durch Publikation im Mitteilungsblatt unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte oder über Anträge gefasst werden, die dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Art. 11: Geschäfte der Generalversammlung

- Wahl der StimmenzählerInnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Abnahme des Jahresberichtes Co-Präsidiums
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Behördenmitgliederbeiträge.
- Wahl

des Präsidiums, dieses setzt sich aus höchstens 3 Personen zusammen

des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin

des Kassiers / der Kassierin

des Werbeleiters / der Werbeleiterin

der weiteren Vorstandsmitgliedern

der zwei RechnungsrevisorInnen

und der zwei Ersatzleuten

der Delegierten in die städtische Delegiertenversammlung

- Beschlussfassung über Anträge und Statutenänderungen.

Art. 12: Wahlen und Abstimmungen anlässlich der Generalversammlung

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Vorgehen verlangt wird.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem / der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 13: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen, oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder mit schriftlichem Begehren verlangt werden. Im übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

Art. 14: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt auf dem Zirkularweg oder durch Publikation im Mitteilungsblatt.

Für Wahlen und Abstimmungen sind die Bestimmungen über die Generalversammlung zu berücksichtigen.

Art. 15: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst, soweit nicht einzelne Ressorts durch die Generalversammlung bestimmt werden (vgl. Art. 11).

Nebst der langfristigen Planung der Sektionsangelegenheiten obliegt dem Vorstand die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er bereitet die Versammlungen vor und ist für die Ausführung der gefassten Beschlüsse besorgt.

Das Präsidium koordiniert die Sektionsangelegenheiten.

Der Kassier / die Kassierin führt das Kassengeschäft und organisiert den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er / sie erstellt die Jahresrechnung und legt sie dem Vorstand und den RevisorInnen vor.

Die übrigen Aufgaben teilen sich die weiteren Vorstandsmitglieder, wobei sie sich gegenseitig unterstützen.

Sofern erforderlich, setzt der Vorstand Arbeitsgruppen ein. Er ist dafür besorgt, dass deren Arbeit mit seiner eigenen koordiniert wird. Um dies zu gewährleisten, kann jede Arbeitsgruppe durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand kommuniziert regelmässig über seine Tätigkeiten und bemüht sich aktiv, die Mitglieder in die Sektionsarbeit miteinzubeziehen.

Art. 16: RechnungsrevisorInnen

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und die Kassenführung. Sie erstatten der Generalversammlung darüber jährlich Bericht und stellen Antrag.

V. FINANZEN

Art. 17: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung pro Kalenderjahr festgelegt, sie werden nach dem Versand der Einzahlungsscheine durch den Kassier / die Kassiererin fällig.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Art. 18: Behördenmitgliederbeiträge

Die auf Vorschlag der SP Zürich 9 oder eines der SPS unterstellten Organs in eine Behörde gewählten Mitglieder haben einen Prozentsatz der Behördenentschädigung der Sektion zu entrichten. Dieser Prozentsatz wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 19: Parteiausgleichsbeitrag

Der Parteiausgleichsbeitrag ist gemäss den Bestimmungen der SP des Kantons Zürich zu bezahlen.

VI. BEHÖRDENTÄTIGKEIT

Art. 20: Voraussetzungen der Wählbarkeit

Für die Wahl in Behörden, Parlamente, Gerichte und Kommissionen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche den in den Statuten festgelegten Pflichten der Partei nachgekommen sind und die der Partei während mindestens einem Jahr angehören.

Die Amtszeit aller Nebenämter (Kantonsrat, Gemeinderat und Kreisschulbehörde), die durch die SP9 nominiert werden, ist in der Regel auf drei aufeinander folgende Legislaturen beschränkt.

Auf Verlangen der Partei haben die Behördenmitglieder über ihre Tätigkeit zu informieren, soweit sie nicht einer Geheimpflicht unterstehen.

Die Behördenmitgliedern haben den Kontakt mit der Sektion und dem Sektionsvorstand zu pflegen und mindestens einmal pro Kalenderjahr an einem Sektionsanlass (gesellschaftliche oder politische Aktivität) teilzunehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22: Statutenänderung

Diese Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der

abgegebenen Stimmen abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 23: Auflösung der SP Zürich 9

Die Auflösung der SP Zürich 9 erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen. Wenn sich mindestens drei Mitglieder einer Auflösung widersetzen, kann kein Auflösungsbeschluss gefasst werden.

Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidatoren/ Liquidatorinnen beauftragt.

Bei einer Auflösung der SP Zürich 9 werden Inventar, Belege, Akten und ein vorhandener Aktivenüberschuss der Kantonalpartei zur Verfügung gestellt.

Desweiteren gelten die Bestimmungen wie von den Statuten der SPS vorgeschrieben.

Art. 24: Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 11. April 1994 genehmigt worden.

Zürich, 11. April 1994

Statutenänderungen am: 4. April 2005, 29. März 2010, 30. März 2015, 27. März 2017, 27. März 2023